

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche – nicht öffentliche - Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am ~~15~~ 12.2022, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

1. Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) Martin Tiefenthaler als Vorsitzender
2. GV. Alois Ziegler
3. GV. Karina Meier
4. GR. Mag. Nicole Gruber
5. GR. Wolfgang Dick
6. GR. GR. Heide-Maria Koblbauer
7. GR. Mag. Silvia Geisberger
8. GR. Andreas Panhuber
9. GR. Johanna Leitner
10. GV. Karl Haferl
11. GR. Manuel Fekührer
12. GR. Johann Brandmayer
13. GR. Markus Zillner
14. GR. Thomas Kiederer
15. GV. Michaela Haunold
16. GR. Mag. Reinhard Wimmer
17. GR. Gerda Ellerböck
18. GR. Stefan Stadler

Ersatzmitglieder:

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Johannes Schmiedleitner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§18 Abs. 4 OÖ.GemO 1990)

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Anton Weilhartner

unentschuldigt:

Der Schriftführer: (§54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Johannes Schmiedleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) – einberufen wurde.
- b) Die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.12.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.12.2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) Die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) Dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.11.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

9. Verhandlungsschrift Gemeinderat vom 15.12.2022

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Bürgermeister folgenden Dringlichkeitsantrag ein: „**Kreditüberschreitungen 2022, Genehmigung**“

Der Antrag ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1.) angeschlossen.

Der Bürgermeister begründet den eingebrachten Dringlichkeitsantrag und ersucht um Zustimmung, diesen am Ende der Tagesordnung zu behandeln.

Nachdem keine Wortmeldungen dazu vorliegen lässt der Bürgermeister über seinen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 1.) Beratung und Festsetzung der Gebühren für das Haushaltsjahr 2023

a) Wasseranschluss – und Bezugsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2023 die Wassergebühr mit € 1,87 pro m³ festsetzt.

Die Mindestanschlussgebühr soll entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserlasses auf € 2.338,-- angehoben werden. Die Beträge verstehen sich excl. 10 % Ust. Der Verordnungsentwurf, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird, ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 2.) angeschlossen.

GR Dick Wolfgang stellt den Antrag, die Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 wie vorgetragen zum Beschluss zu erheben. Die Abstimmung mittels Handzeichen über den Antrag von VzBgm. **GR Dick Wolfgang** zeigt die einstimmige Annahme.

b) Kanalanschluss – und Benutzungsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2023 des Amtes der OÖ. Landesregierung die Kanalbenutzungsgebühr mit € 4,74 je m³ des Wasserbezuges, mindestens aber € 189,60 zuzüglich 10 % Ust neu festsetzt.

Die Kanalanschluss-Mindestgebühr soll auf 3.901,-- zuzügl. 10 % Ust. angehoben werden. Die Gebührensätze gemäß § 2 (1) Ziff b – d werden folgendermaßen angehoben:

b) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs.2	€ 24,63
c) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs. 3	€ 4,93
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 734,48

Der Verordnungsentwurf ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 3.) angeschlossen.

GR Dick Wolfgang stellt den Antrag, den vorgetragenen Entwurf der Novelle zur Kanalgebührenordnung zu genehmigen. Die vom Vorsitzenden mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

c) Änderung Abfallgebührenordnung

Der Bürgermeister verweist auf den Vorstandsbeschluss des BAV Schärding vom 26.09.2022, wonach eine Neuberechnung der Abfallgebühren im Reformprojekt notwendig ist. Er legt dazu dem Gemeinderat den Entwurf einer Abfallgebührenordnung ab dem 01.01.2023 vor, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird und dieser Verhandlungsschrift als

Beilage 4.) angeschlossen ist.

GR Dick Wolfgang stellt den Antrag, der vorliegenden Änderung der Abfallgebührenordnung zuzustimmen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen lässt der Bürgermeister über den Antrag von **GR Dick Wolfgang** mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

d) Entgelt für Schülerausspeisung

Die Tarife für die Schülerausspeisung wurden zuletzt mit 24.12.2021 festgelegt.

Auf Grund der Erhöhung der Tarife durch den SHV Schärding mit 01.07.2022 sowie einer weiteren Erhöhung mit 01.01.2023 ist eine Anpassung der Entgelte notwendig.

Der Bürgermeister findet, dass der Gemeinderat die Tarife nicht kostendeckend weitergeben soll, sondern die Eltern zu entlasten und empfiehlt folgende Tarifierhöhungen:

Krabbelstube	€ 3,20/Portion incl. Ust
Kindergarten	€ 3,70/ - „ -
Schüler	€ 4,30/ - „ -
Pers./Lehrer	€ 5,20/ - „ -
Betr.Fremde	€ 6,50/ - „ -

GVⁱⁿ Michaela Haunold findet die Erhöhung sehr hoch – versteht aber, dass im Sinne der Gemeindefinanzen eine Erhöhung erforderlich ist – empfiehlt einen Unterstützungstopf für Personen, die sich diese Tarife/Essen nicht mehr leisten können.

GR Markus Zillner gibt zu bedenken, falls die Gemeinde eine Härteausgleichsgemeinde wird spätestens zu diesem Zeitpunkt die „Einkaufspreise“ weitergegeben werden müssen. Eine weitere Tarifierhöhung seitens des SHV Schärding ist bereits absehbar.

Der Vorsitzende findet, dass sich vielleicht ein Ausschuss mit dem Essenseinkauf in einem Gasthaus usw. beschäftigen könnte.

GR Dick Wolfgang schließt sich der Empfehlung des Bürgermeisters an und stellt den Antrag diese „moderate“ Erhöhung der Tarife der Schülerausspeisung für das Jahr 2023. Die dazu durchgeführte offene Abstimmung zeigt die einstimmige Annahme

TOP 2.) Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2023

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf einer Verordnung vor, mit der die Hundeabgabe für einen „Hund“ auf € 42,- erhöht werden soll die übrigen Abgaben für das Finanzjahr 2023 bleiben unverändert.

GR Johann Brandmayer erkundigt sich beim Vorsitzenden nach einem Tarif für Jagdhunde **Der Bürgermeister** antwortet, dass es in Zell grundsätzlich 2 gebührenfreie Jagdhunde gibt, die auch eine Ausbildung dazu vorlegen müssen.

GR Markus Zillner erklärt dazu, dass zum Beispiel Blindenhunde, Rettungshunde sowie Jagdhunde von dieser Gebühr ausgenommen sind.

GR Markus Zillner regt die Einführung einer verminderten Hundesteuer an, dieser Tarif soll für Hundebesitzer eingeführt werden, die Ausbildungen absolvieren. Bei Vorlage zum Beispiel einer Begleithundeprüfung wird diese verminderte Gebühr vorgeschrieben.

GVⁱⁿ Michaela Haunold gibt zu bedenken, dass der finanzielle Anreiz vermutlich zu gering sein wird im Bezug auf die Ausbildungskosten.

Der Vorsitzende kann sich die Einführung eines zusätzlichen Tarifes grundsätzlich vorstellen.

Nach vollinhaltlicher Verlesung des dieser Verhandlungsschrift als Beilage 5.)
angeschlossenen Verordnungsentwurfes beantragt **GR Markus Zillner** dessen Annahme.
Der Vorsitzende lässt hierüber mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige
Annahme fest.

TOP 3.) Bericht über die Sitzung des Umweltausschusses vom 10.11.2022

Der Bericht von Obfrau Michaela Haunold über die Sitzungen des Umweltausschusses vom
10.11.2022 wird von den GR Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 4.) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.11.2022

Der Bericht von Obmann Reinhard Wimmer über die Prüfungsausschuss-Sitzung vom
29.11.2022 wird von den GR Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 5.) Übertragung der Einsatzleitung bei Einsätzen am Betriebsgelände der Firma Leitz (Beratung und Beschlussfassung)

Mit Schreiben vom 18.10.2022 des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr Leitz - Herrn
Hauptbrandinspektor David Lindenbauer – wurde die Gemeinde Zell an der Pram ersucht die
Einsatzleitung am Betriebsgelände der Firma Leitz in Zell an der Pram an Herrn Lindenbauer
zu übertragen.

Der Bürgermeister empfiehlt nach Rücksprache mit unserem Pflichtbereichskommandanten
HBI Johannes Hellwagner aus einsatztechnischen Gründen die Einsatzleitung gemäß § 24
(1) des OÖ Feuerwehrgesetzes am Betriebsareal an den Kommandanten der
Betriebsfeuerwehr zu übertragen.

GR Manuel Fekührer stellt den Antrag, die Einsatzleitung wie besprochen am Betriebsareal
Herrn HBI David Lindenbauer zu übertragen. Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mit
Handzeichen abstimmen. Das Ergebnis zeigt die einstimmige Annahme.

TOP 6.) Musikverein Zell an der Pram, Abgeltung diverser Ausrückungen

Der Musikverein Zell an der Pram ersucht mit Schreiben vom 17.11.2022 um eine finanzielle
Abgeltung für die geleisteten Ausrückungen im Jahr 2022.

Der Vorsitzende bestätigt die gute Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Musikverein
Zell an der Pram und hebt unter anderem die hervorragende Jungendarbeit des
Musikvereines hervor und schlägt vor, eine Pauschalabgeltung in Höhe von € 3.000,-- für
das Jahr 2022 zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt den gleichlautenden Antrag, der mittels Handzeichen in offener
Abstimmung einhellig gebilligt wird.

TOP 7.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (42. Änderung) und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1; Moser Julia Genehmigung und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.03.2021 der Einleitung des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 gemäß dem vorliegenden Plan des Architekten Dr. H. Englmaier zugestimmt.

Mit Schreiben vom 01.07.2021 AZ: RO-2021-244837/7-Mit hat die Gemeinde Zell an der Pram am 08.07.2021 seitens der Abteilung Raumordnung die Mitteilung erhalten, dass aus fachlicher Sicht und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen die 42. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die 17. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 die ggst. Planung eindeutig abzulehnen ist.

Seitens der zukünftigen Bauwerber liegt dem Gemeinderat eine Stellungnahme vom 26.08.2021 vor, sowie ein Kommentar vom 30.11.2022. Diese Stellungnahmen und alle weiteren wurden vollinhaltlich vom Schriftführer verlesen und werden als Beilage 6.) dieser Verhandlungsschrift angeschlossen.

Ein Oberflächenentwässerungskonzept der Firma MüllerUmwelttechnik wurde vorgelegt. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wird seitens der Wassergenossenschaft Krena bestätigt – Beilage 7.)

Die Ortschaft Krena ist die einzige Ortschaft, welche außerhalb des „Ortszentrums“ an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist.

Zu erwähnen ist außerdem, dass der Grundverkäufer des Widmungsgebietes (Landwirt im Nahbereich) darauf erpicht ist, Bauparzellen in der Ortschaft zu schaffen. Er hält Nutzungskonflikte (Lärm, Staub, Geruch, usw.) für ausgeschlossen.

Den GR-Mitgliedern wird vom Vorsitzenden der Entwurf einer Nutzungsvereinbarung mit der Nutzungsinteressentin vollinhaltlich vorgetragen, welcher die Planungsabsichten der Gemeinde verwirklichen soll. Der Entwurf wurde der Nutzungsinteressentin zur Begutachtung übermittelt und von dieser zustimmend bewertet.

GR Markus Zillner unterstützt grundsätzlich die Erweiterung der Ortschaft Krena zur Baulandschaffung, gibt jedoch zu bedenken, dass das Land OÖ aufgrund der Stellungnahmen die Umwidmung untersagen könnte, was er nicht hofft!

Der Bürgermeister unterstützt bei neuen Widmungen die Verpflichtung seitens des Landes Baulandsicherungsverträge abzuschließen. Derzeit sind in Krena zwar unbebaute Bauparzellen vorhanden, die aber nicht zum Verkauf stehen. Damals wurden keine privaten Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen, somit kann für diese Altwidmungen nachträglich kein Bauzwang erwirkt werden.

GVⁱⁿ Michaela Haunold findet es sehr wichtig, dass durch diese Baulandschaffung die „nächste Generation“, die in der Ortschaft Kena aufgewachsen ist, in Krena ihre Eigenheime errichten können.

VizeBGM Alois Ziegler erklärt in einer Wortmeldung wie wichtig die Belebung eines Subortes wie Krena ist. Die bestehenden Vereinsstrukturen insbesondere die FF Krena gehört unterstützt und das funktioniert nur mit einem vernünftigen Mix aus „Jung und Alt“

GRⁱⁿ Silvia Geisberger bekräftigt noch einmal in einer Wortmeldung die Wichtigkeit dieser Erweiterung in der Ortschaft Krena und stellt den Antrag die 42. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die 17. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie die vorgetragene Nutzungsvereinbarung zu genehmigen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen lässt **der Bürgermeister** über den Antrag von **GRⁱⁿ Silvia Geisberger** mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 8.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (45. Änderung) und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1; Breinbauer Gertraud Genehmigung und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 06.07.2021 der Einleitung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 gemäß dem vorliegenden Plan des Architekten Dr. H. Englmaier zugestimmt.

Mit Verständigung vom 23.12.2021 wurden den von der geplanten Umwidmung Betroffenen und den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Die eingelangten Stellungnahmen werden vollinhaltlich vom Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 09.02.2022 AZ: RO-2022-19571/8-Mit hat die Gemeinde Zell an der Pram am 15.02.2022 seitens der Abteilung Raumordnung die Mitteilung erhalten, dass aus fachlicher Sicht und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen die 45. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die 19. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 die ggst. Planung eindeutig abzulehnen ist.

Dem Gemeinderat wird aufgrund der oben angeführten Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung folgende Unterlagen/Ergänzungen vollinhaltlich vorgelegt/vorgetragen.

- Änderung des Umwidmungsgebietes - Beilage 8.)
- Oberflächenentwässerungskonzept
- Verkehrskonzept
- Baulandsicherungsvertrag

Der Bürgermeister empfiehlt die 45. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die 19. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie die vorgetragene Nutzungsvereinbarung zu genehmigen. Eine Mehrbelastung der in der Verkehrsachse Zell an der Pram/Riedau wohnenden Bevölkerung durch diese Widmung ist aus seiner Sicht nicht gegeben.

GRⁱⁿ Gerda Ellerböck ist der Ansicht, dass die geplante Änderung nicht den Planungszielen der Gemeinde widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Nachdem daher keine Versagungsgründe im Sinne des Raumordnungsgesetzes vorliegen, beantragt sie die beschlussmäßige Genehmigung und den Abschluss des Baulandsicherungsvertrages entsprechend der Empfehlungen des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von **GRⁱⁿ Gerda Ellerböck** mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 9.) Kreditüberschreitungen 2022, Genehmigung

Der Bürgermeister berichtet, dass für die in der Beilage 9.) dieser Verhandlungsschrift aufgelisteten Ausgaben mit den veranschlagten Krediten nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Der Schriftführer bringt die bereits getätigten und die im laufenden Haushaltsjahr noch geplanten Kreditüberschreitungen im Gesamtausmaß von € 250.738,19 mit entsprechenden Begründungen zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung die Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages nicht erforderlich ist.

VizeBGM Alois Ziegler stellt den Antrag, die Kreditüberschreitungen wie vorgetragen und erläutert zu genehmigen. Die vom Vorsitzenden mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung zeigt die einstimmige Annahme des Antrages.

TOP 10.) Allfälliges

Der Vorsitzende weist auf das Protokoll der letzten Sitzung vom 03.11.2022 hin. Nachdem dagegen keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird von den Fraktionen gefertigt.

GR Markus Zillner bemängelt in einer Wortmeldung, dass die Fraktionsobleute zur Schlüsselübergabe ISG Pramwiese 6 nicht eingeladen wurden.

GR Markus Zillner erkundigt sich in einer weiteren Wortmeldung wie weit die Planungen für die Kindergartenerweiterung sind bzw. wann die Planungen dem Gemeinderat präsentiert werden.

GR Johann Brandmayer erkundigt sich ob der Gemeinderat über Inhalte der Jagdausschusssitzungen informiert werden könnte. Der Obmann des Jagdausschusses (VizeBGM Alois Ziegler) wird Herrn Brandmayer informieren.

TOP 10.) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über die Freigabe seitens der Bildungsdirektion zur Erstellung einer Einreichplanung sowie eine Kostenschätzung für die Erweiterung des Kindergartens. Diese Unterlagen sind derzeit vom beauftragen Architekturbüro in Ausarbeitung – derzeit evaluiert Herr Ing. Köpf ob auch ein Zubau in Holzmassivbauweise brandschutztechnisch möglich wäre.

Der derzeitige Zeitablauf sieht vor, dass 2023 für Planung und Ausschreibung vorgesehen ist und 2024 der Baubeginn.

Der Bürgermeister berichtet weiters über die Anforderung/Erstellung eines Angebotes nach technischer Abklärung von der Firma PV Huber über die Errichtung einer 100 kWp Photovoltaikanlage auf dem Volksschuldach

ENDE 20:45



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



BELLAG 1

Bearbeiter: Johannes Schmiedleitner
johannes.schmiedleitner@zell-pram.ooe.gv.at

Zell an der Pram, am 14.12.2022

Dringlichkeitsantrag

Der Gefertigte stellt gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 den dringlichen Antrag, den Verhandlungsgegenstand

Kreditüberschreitungen 2022, Genehmigung

in die Tagesordnung der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 15.12.2022 aufzunehmen und diesen am Schluss der Tagesordnung zu behandeln.

Begründung:

Die Kreditüberschreitungen sind vom Gemeinderat im Haushaltsjahr zu beschließen

Aufgrund der oben angeführten Begründung soll dieser Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Bürgermeister:





GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ. 810 – 0/37 - 2022 – SchH/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom **15. Dezember 2022**, mit der die Verordnung vom 01. April 1980 idgF. der Novelle vom 14. Dezember 2021 betreffend die Festsetzung der Wassergebühren (**Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Zell an der Pram**) geändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

nach Abs.2	€	14,40
mindestens jedoch	€	2.338,--

2.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

§ 4 Wasserbezugsgebühr

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,87.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2023** in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: **16. Dez. 2022**
Abgenommen am:



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ. 811 – 04/41- 2021 - SchH/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom **15. Dezember 2022** mit der die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Zell an der Pram vom 13.03.1976 idF. der Verordnung vom 14. Dezember 2021 neuerlich abgeändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Gebührensätze gemäß § 1 Abs. 2 betragen:

a) Mindestanschlussgebühr	€ 3.901,--
b) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2	€ 24,63
c) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3	€ 4,93
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 734,48

2.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,74/m³ des Wasserbezuges zuzüglich 10 % MWSt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, mindestens aber € 189,60 zuzüglich 10% Mwst.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2023** in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 16. Dez. 2022

Abgenommen am:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 15.12.2022, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt€ 64,97

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 38,98
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 51,97
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 333,50
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 346,49
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 476,43

II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter	€ 3,96
b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 5,38
c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 7,19
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 42,85
e) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 44,52
f) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 59,24
k) pro 60-Liter Abfallsack	€ 5,34

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 39,16
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 40,69
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 49,69
f) pro 60-Liter Abfallsack	€ 5,34
g) pro 1100-Liter Restabfall-Cont. (Sondertarif nachweislich geringere Gewichte) €	44,77

- III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosack-
sammlung pro Sack€ 3,06

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



An der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am:

16. Dez. 2022

abgenommen am:



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ 900 – 20 – 2022 – SchH/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom
15 Dezember 2022 betreffend die Festsetzung der Hebesätze der
Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2023.

Artikel I

Die Hebesätze der Gemeindesteuern und Gebühren für das Finanzjahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H.d.StmB.
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H.d.StmB.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v.H.d. Preises o. Entgeltes
Hundeabgabe	€ 42,-- je Hund € 20,-- für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind

Artikel II

Artikel I tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 16.12.2022

Abgenommen am:

30.11.2022

- 1. Dez. 2022

eingelangt am

Kommentar der Bauwerber bzgl. Stellungnahmen des Amtes der Oö. Direktion für Landesregierung für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Mit diesem Schreiben möchte wir, Moser Julia, Gessl Fabian, Wimmer Anna und Tiefenthaler Martin als Bauwerber aufzeigen, was für eine Erweiterung des Ortsgebietes Krena spricht. Folglich möchten wir mehrere Punkte diskutieren und aufzeigen, welche im oben genannten Schreiben erwähnt werden.

Bzgl. Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft (Bearbeiter: Ing. Claus Brandstötter):

- In Bezug auf mögliche Nutzungskonflikte mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ist zu erwähnen, dass die geplanten Baugründe weiter von der Landwirtschaft entfernt sind als die bereits bestehenden Wohnhäuser, von denen bis dato keine Beschwerden vorliegen. Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass es sich bei dem Verkäufer der Gründe um den erwähnten Landwirt handelt. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass keine Immissionen auf die geplante Widmung treffen.

Bzgl. Stellungnahme der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung Wasserwirtschaft (Bearbeiter: Herwig Dinges):

- Die Wasserversorgung ist durch die Wassergenossenschaft Krena gesichert. Eine schriftliche Bestätigung des Obmanns ist beigelegt.
- Ein Oberflächenentwässerungskonzept, welches für die geplanten, zukünftigen Bauflächen ausgelegt ist, ist beigelegt.

Bzgl. Stellungnahme der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft; Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Bearbeiter: Alfred Schwendinger):

- Die wenigen Freiflächen im Bereich der bestehenden Widmung sind für weichende Erben reserviert und stehen deshalb nicht zur Verfügung.
Es existieren auf dem Papier einige unbebaute Baugründe in der Gemeinde Zell an der Pram, diese sind aus der Sicht der Bauwerber jedoch nur scheinbare Baugründe, da diese sehr wohl existieren, jedoch nicht zum Verkauf stehen. Diese Umstände erschweren es Ortsansässigen und Interessenten erheblich in der Gemeinde Zell an der Pram zu bleiben.
- Im Zuge der geplanten Widmung entsteht eine zusätzliche Schutz- oder Pufferzone im nördlichen Bereich der Widmung, wodurch sich ein erwähnenswerter Mehrwert für die Tier- und Naturwelt ergibt, durch welchen die Exposition in den freien, landwirtschaftlich geprägten Naturraum kompensiert wird.

Persönliche Anmerkung der Bauwerber

Krena ist die EINZIGE Subortschaft der Gemeinde Zell an der Pram, welche einen Kanalanschluss, Ortswasserleitung und Glasfaserleitung besitzt. Insgesamt sind in den Bau der Orts- und Glasfaserleitung Fördermittel von Land und Bund in Höhe von ca. 65.000 € geflossen. Aufgrund dieser erfolgreich durchgeführten Projekte ist es besonders vorteilhaft, in diesem Bereich eine Erweiterung der Bauflächen durchzuführen.

Wasser:

Die neu entstehenden Gründe durch die Ortserweiterung können an das Wassernetz der aktuell entstehenden Wassergenossenschaft angeschlossen werden. Eine schriftliche Bestätigung dieser Wassergenossenschaft liegt im Anhang bei.

Bezüglich eines Auffangbeckens wurde mit einem qualifiziertem Planungsbüro für solche Becken gesprochen. Dort wurde uns versichert, dass ein Bau eines solchen Beckens kein Problem darstellt.

Naturschutz:

Im nördlichen Bereich der geplanten Ortserweiterung befindet sich eine sogenannte Freie Fläche. Diese kann dazu genutzt werden, um mittels Bäume und Blumenwiesen einen neuen Lebensraum für beispielsweise Insekten oder Vögel zu schaffen.

Auch im südlichen Bereich der geplanten Ortserweiterung kann im Bereich des Auffangbeckens neuer Lebensraum für beispielsweise Amphibien und Insekten generiert werden.

Beide geplanten Lebensräume würden somit zu einem erheblichen Mehrwert hinsichtlich des Naturschutzes beitragen.

Landwirtschaft:

Wir sind uns bewusst was es heißt neben einem Bauernhof zu leben, da wir alle aus zweiter Generation von einem Bauernhof abstammen und zu Beginn auch dort wohnten. Zwei der Bauerwerber wohnten die ersten 20 Jahre ihres Lebens neben dem Bauernhof in Krena.

Die Baugründe liegen nördlich der Landwirtschaft, weshalb aufgrund der herrschenden Hauptwindrichtungen (hauptsächlich Ost- und Westwind) Staub-, Lärm- oder Geruchsbelästigungen vermindert zu erwarten sind. Durch das geplante Auffangbecken und die damit verbundene Böschung südlich davon, wird eine zusätzliche Immissionsminderung erzielt. Zusätzlich handelt es sich um eine Rinderzucht, durch welche, im Vergleich zu anderen Landwirtschaftlichen Betrieben, nur mit sehr geringen Emissionen zu rechnen ist. Im Anhang liegt eine Stellungnahme bei, in welcher die Verkäufer erklären, dass sie sich über die Emissionen, Immissionen und die dadurch eventuell entstehenden Belästigungen bewusst sind.

Stellungnahme der Bauwerber

Mit dieser Stellungnahme möchte wir, Moser Julia, Gessl Fabian, Wimmer Anna und Tiefenthaler Martin als Bauwerber aufzeigen, was für eine Erweiterung des Ortsgebietes Krena spricht. Folglich möchten wir mehrere Punkte diskutieren und aufzeigen, welche Vorteile sich durch die geplante Ortserweiterung ergeben.

Baugründe:

Zell an der Pram hat unbebaute Baugründe, welche jedoch nicht verkauft werden. Viele junge Leute versuchen, in Zell an der Pram Bauland zu bekommen. Meist scheitert das Vorhaben jedoch daran, dass die Baugründe als Wertanlage gehortet werden und nicht zum Verkauf stehen. In Krena wurde kürzlich von einem jungen Paar versucht, einen der zum Verkauf stehenden Baugründe zu erwerben, jedoch wurde das Vorkaufsrecht eines Dritten, ein Immobilienmakler, welcher in der Ortschaft aufgewachsen ist, auf dieses Grundstück genutzt, wodurch der Grund nicht an die ursprünglichen Käufer ging. Dadurch wurde bekannt, dass auch auf allen anderen freien Bauflächen in Krena ein Vorkaufsrecht besteht. Die Person, welche das Vorkaufsrecht genutzt hat, hat nicht vor in absehbarer Zeit einen seiner zwei Gründe zu bebauen. Zudem wird der südliche der beiden Baugründe, welche die Person bereits besitzt, nicht bebaut werden, damit die Aussicht des nördlichen Baugrundes nicht beeinträchtigt wird. Somit ist es für uns nicht möglich, Bauland in Krena zu bekommen.

Infrastruktur:

Krena ist die einzige Ortschaft in Zell an der Pram die einen Kanalzugang besitzt. Ortswasser- und Glasfaserleitung befinden sich derzeit im Bau. Die gute Anbindung von Krena an öffentliche Verkehrsmittel wie beispielsweise Bahnhöfe in Zell an der Pram, Riedau oder Neumarkt (alles im Umkreis von <10 km) macht den Ort attraktiv.

Familie und Nachbarschaft:

Zwei der Bauwerber sind in Krena aufgewachsen. Eltern, Großeltern, Geschwister, Tanten und Freunde leben in Krena. Ein Wohnsitz in Krena wird die Kinderbetreuung durch die Familie und die Pflege der Großeltern bzw. Eltern ermöglichen. In der Ortschaft herrscht ein sehr gutes Verhältnis innerhalb der Nachbarschaft, welches durch Sonnenwendfeuer, Dorffest, etc. bekräftigt wird. Durch die Ansiedlung junger Familien wird diese Gemeinschaft weiter gefördert. Weitere Vorteile für die Nachbarschaft sind beispielsweise das Erledigen von Einkäufen oder das Begleiten zu Arztterminen von älteren Personen.

Feuerwehr:

In Krena ist eine vollständig ausgestattete Freiwillige Feuerwehr vorhanden. Erst kürzlich wurde ein neues Feuerwehrauto eingeweiht. Der Altersdurchschnitt der Feuerwehr ist relativ hoch und die Anzahl der einsatzfähigen Mitglieder nimmt ab. Die Einsätze nehmen jedoch durch die derzeitige Wetterlage zu. Ein Zuwachs des Ortes würde helfen die Feuerwehr und dessen Einsatzfähigkeit zu erhalten.

26.08.2021

Anhang

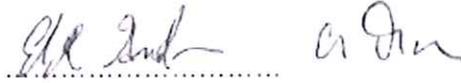
Stellungnahme Landwirt:

Wir, Andreas und Martina Etzl, möchten einen Teil unserer landwirtschaftlichen Fläche umwidmen lassen, damit junge Familien die Chance haben, in Krena ein Eigenheim zu errichten. Mit der derzeitigen Situation ist das leider nicht möglich. Uns ist es aber ein großes Anliegen, einen Zuzug von jungen Leuten zu ermöglichen, damit der Ort Krena und die Feuerwehr nicht ausstirbt.

Wir sind uns dessen bewusst, dass es durch eine Erweiterung des Ortsgebietes Schlimmstenfalls zu einer Beschwerde kommen könnte. Da es aber im Ort Krena noch nie zu keiner Beschwerde hinsichtlich landwirtschaftlicher Tätigkeiten und daraus entstehenden Emissionen kam, und wir die Käufer durch ihre frühere Ortsansässigkeit kennen, sind wir sicher, dass es auch weiterhin zu keinen Beschwerden kommen wird. Dennoch wird im Kaufvertrag vereinbart, dass es bezüglich Lärm, Staub, Geruch oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Allgemeinen keine Beschwerden geben wird.

Krena 24.08.2021

Datum, Ort



Unterschrift

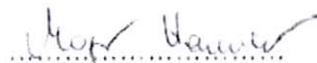
ETZL ANDREAS ETZL MARTINA

Stellungnahme Wassergenossenschaft:

Im Zuge der neu gegründeten Wassergenossenschaft für die Ortschaft Krena ist eine Erweiterung der Ortswasserleitung, kommend aus Zell an der Pram, geplant. Hierbei wurde darauf geachtet, dass die neu zu bauenden Leitungen so dimensioniert werden, dass auch die beantragte Erweiterung des Ortsgebietes abgedeckt ist.

27.8.21, Krena

Datum, Ort



Unterschrift

Rainer Hanner (Geschäftsführer)

BEILAGE 7.)

Gemeindeamt Zell an der Pram
Pol. Bez. Schärding OÖ

- 1. Dez. 2022

eingelangt am

AZ/Blg



Wassergenossenschaft Krena

vertr. d. Obmann:

Hannes Moser

Krena 10, 4755 Zell an der Pram

hannes.moser87@gmail.com

0660/4955767

Stellungnahme zum Projekt: „Gemeinde Zell an der Pram; Flächenwidmungsplan Nr.3 Änderung Nr.42; Örtliches Entwicklungskonzept Nr.1 Änderung Nr.17“

Das Ortswassernetz der Wassergenossenschaft Krena wurde, aufgrund von bestehender Trockenheit und sinkendem Grundwasserspiegel sowie der damit zusammenhängende Verlust der Trinkwasserqualität der Hausbrunnen, im Jahr 2021 errichtet. Der WG Krena gehören seit der Gründung 11 Mitglieder an, darunter ein Gastwirtbetrieb.

Das neue Leitungsnetz wurde an eine bestehende Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Im Zuge dessen musste im Quellhaus eine neue Drucksteigerungsanlage eingebaut werden, um den zukünftigen Wasserbedarf in der Ortschaft decken zu können.

Das neu errichtete Leitungsnetz und die Leistungsfähigkeit der Drucksteigerungsanlage sind für ca. 20 Haushalte ausgelegt. Weiters wurde in der Planung von Anfang an berücksichtigt, dass eine Netzerweiterung im östlichen Teil der Ortschaft ohne großen Aufwand realisierbar ist, falls dort neue Baugründe entstehen sollten.

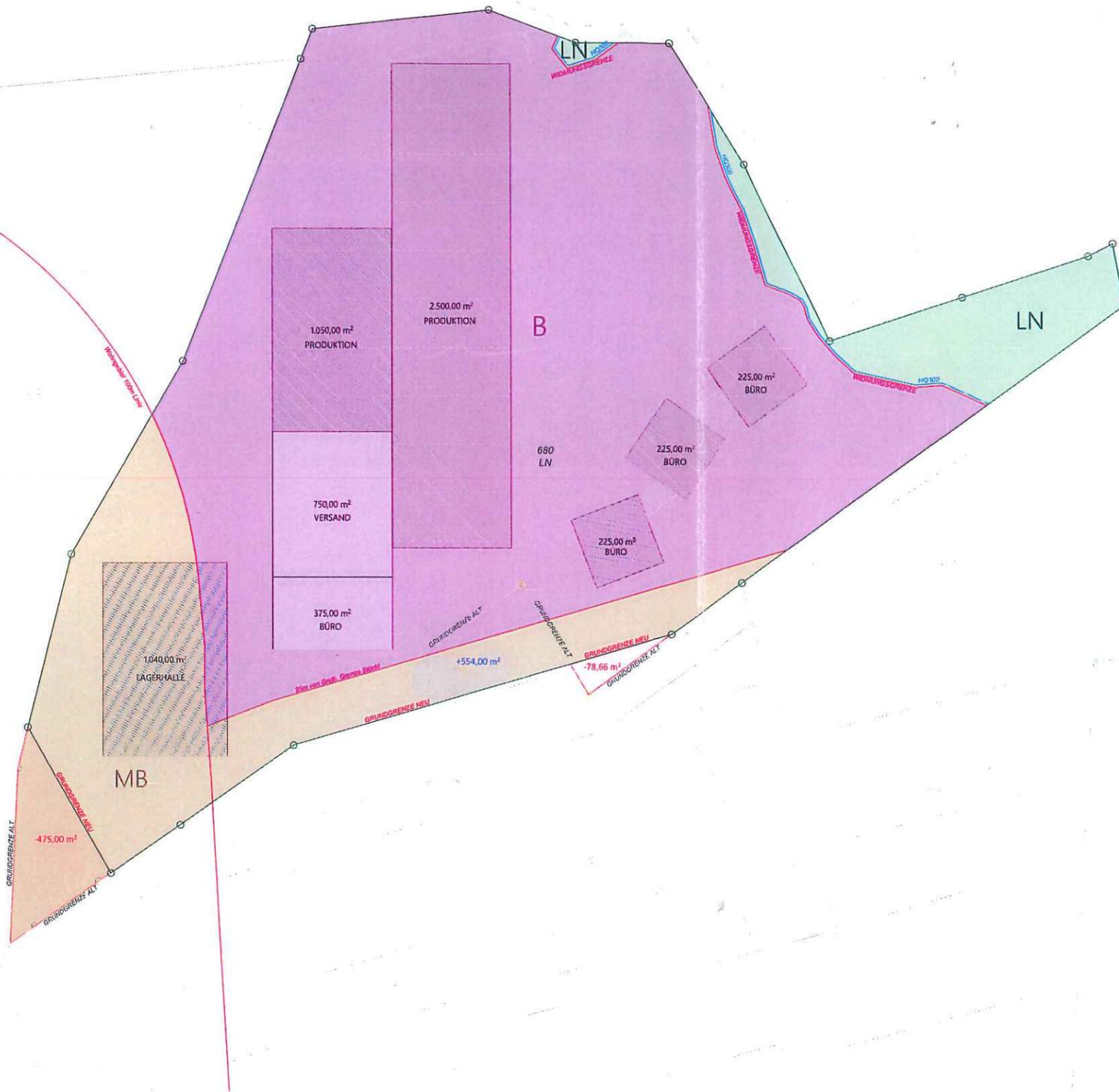
Finanziell wird dieses Projekt von der Wassergenossenschaft Krena gemeinsam mit Fördermitteln des Landes OÖ sowie dem Bund gestemmt. Der Bund steuert ca. 15.000€ an Fördergeldern bei. Vom Land OÖ fließen ca. 30.000€ Kleingenossenschaftsförderung sowie ca. 20.000€ Trockenheitsförderung in das Projekt ein.

Technische Daten zum Projekt:

- Leitungslänge: ca. 630 m (davon 370 m PE 100 DN/OD 90 und 260 m PE 100 DN/OD 75)
- Drucksteigerungsanlage: 2 Stück mehrstufige Kreiselpumpe mit einer Fördermenge von 2,0 l/s und einer Förderhöhe von 83 m bei einer Nennleistung von 2,4 kW.

In Kooperation mit der Fiber Service OÖ wurde neben der Wasserleitung die Glasfaser-Leerverrohrung mitverlegt. Das Glasfasernetz konnte deshalb in der Ortschaft Krena im September 2022 in Betrieb gehen.

Mit freundlichen Grüßen
Hannes Moser



BEILAGE 9.)

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreibung	Begründung	
1/090000-751100	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)	Lfd. TZ ans Land (Pensionsbeiträge Beamte - akt. Beamte	166.033,60	121.400,00	44.632,60	zuw. Bed. berücksichtigt	
5/612002-060000	Strafbauten 2020	Strafbauten NEU ab 2020 (AIB)	43.228,82	3.300,00	40.425,82	Spitzfeld, Andorfer Str. Pramwiese, Wildhager Straße.	
1/212000-720700	Hauptschulen (Neue Mittelschulen)	Gastschulbeiträge NMS	132.828,35	93.700,00	38.928,35	erhöhte Vorschreibung	
1/240000-510000	Kindergärten	Geldbeiträge der VB der Vermählung (VB I)	335.875,36	304.300,00	31.575,36	Abführung Daniela	
1/851000-612000	Abwasserbeseitigung	Instandhaltung Kanal Zell	21.484,25	13.000,00	8.484,25	Kamerabefahrung Zone 2	GV Beschluss 10.03.2022
5/651001-060000	Kanalbauten NEU	Im Bau befindliche Grundstücksneinrichtungen (AIB)	6.991,98	0,00	6.991,98	Planungskosten KUP	GV Beschluss
1/631000-728000	Kontrollbauten NEU	Lfd. TZ an Massenverband Pramwal	13.688,60	7.000,00	6.688,60	"Normtaler" Mitgliedsbeitrag vorher die Hälfte	
1/850000-612000	Beliebe der Wasserversorgung	Entgelte für sonstige Leistungen	7.998,63	2.000,00	5.998,63	Umbauten Drucksteigerung Kreina	GV Beschluss vom 10.03.2022
1/062000-413100	Beliebe der Wasserversorgung	Instanthalung	9.875,19	5.000,00	4.875,19	Instanthalung Quellhaus	
1/240000-511000	Ehningen und Auszeichnungen	Ehningen und Ehrenzeichen	9.135,66	4.400,00	4.735,66	Ehningen ausgeschiedener GR	
1/850000-413000	Kindergärten	Geldbeiträge der VB in Handwerkli Verwendung (VB II)	4.567,56	0,00	4.567,56	Vertretung Kindergarten	
1/010000-042000	Kindergärten	WDL GmbH	68.790,88	64.500,00	4.290,88	mehr. Jahresaufkommen	
5/650000-612000	Zentralamt	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.890,31	2.000,00	3.890,31	Archiv Bauamt	GV Beschluss vom 30.06.2022
1/240700-062100	Zentralamt NEU	Im Bau befindliche Grundstücksneinrichtungen (AIB)	3.776,24	0,00	3.776,24	Planungskosten KUP	
1/232000-720000	Kindergartenstransport/Busbegleitung	Transportkosten Kindergarten	47.766,46	44.000,00	3.766,46	Erhöhte Kindergartenstransport	
1/846100-614000	Schülerbetreuung	Kostenbeitrag für verschiedene Schulen (Schülerausspass	16.675,02	13.300,00	3.375,02	NMS Riedau /SD /Andorf nicht Zell	
1/010000-566000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Instanthalung ISG-Wohnung	3.244,64	200,00	3.044,64	Balkon Daxl Wohnung	GV-Beschluss
1/211000-720700	Zentralamt	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	15.782,52	12.900,00	2.882,52	Treuabgeltung Schmidleitner Paul	
1/232000-042000	Schülerbetreuung	Gastschulbeiträge VS	2.865,35	0,00	2.865,35	VS Riedau /VS Raab	
1/163000-617000	Freiwillige Feuerwehr	Sonstige DG-Beiträge zur sozialen Sicherheit	36.978,55	34.600,00	2.378,55	Dienstgeberbeiträge	
1/232000-430002	Schülerbetreuung	Ortenliche Abgaben	2.252,55	5.000,00	2.371,82	Transportbehalter	GV Beschluss
1/814100-729000	Strasgenreinigung	Mittagsessen vom SHV (KdG, Krabbelstube)	15.748,08	14.000,00	1.748,08	höhere Abrechnung	
1/011000-710000	Personalamt	Transportkosten Müllabfuhr	21.042,54	19.600,00	1.442,54	höhere Transportkosten	
1/240000-560100	Kindergärten	Strasgenreinigung	8.668,09	7.300,00	1.368,09	höhere Abrechnung	
1/010000-400000	Zentralamt	Örtentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG	1.355,00	0,00	1.355,00	Ausgleichstaxe II. Behindertengesezt	
1/840000-728000	Grundbesitz	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	1.995,57	800,00	1.195,57	höherer Sachaufwand	
1/820000-614000	Wirtschaftsstelle	Entgelte für sonstige Leistungen	2.358,61	1.300,00	1.058,61	Wahrservice Gemdat	
1/010000-567000	Zentralamt	Instanthalung von Gebäuden	1.842,32	800,00	1.042,32	Doppelparkbau Bauhof	
1/240000-042000	Kindergärten	Belichtung	1.434,03	400,00	1.034,03	Wahnsongdienst Paul + Trauung	
1/091000-729000	Personalausbildung und Personalfortbild.	Porto	6.797,30	5.800,00	997,30	Anstieg zu 2021	
1/211000-701100	Volkschule	Miete Kopierer	3.948,80	3.200,00	748,80	lehmliche Kopierkosten	

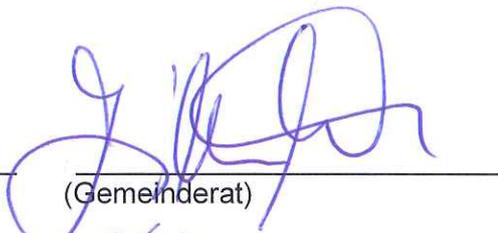
250.738,19

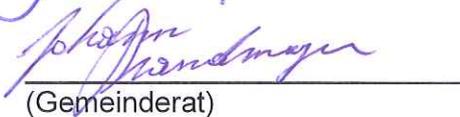
Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

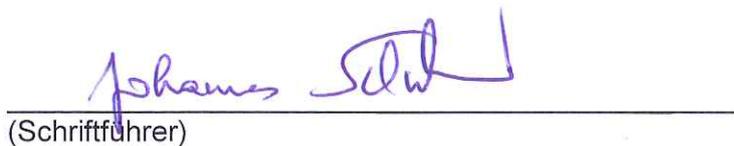
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte
Sitzung vom 03.11.2022 wurden keine Einwendungen erhoben:

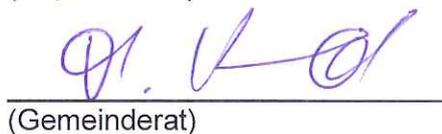
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht
mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.45 Uhr.

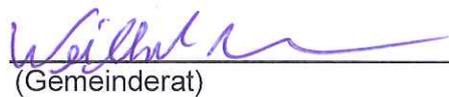

(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der
Sitzung vom 26.01.2023..... keine Einwendungen erhoben wurden, über die
erhobenen Einwendungen der bei geheftete Beschluss gefasst wurde*.

Zell an der Pram, am 27.01.2023.....

Der Vorsitzende